Landkreis Stendal **Der Landrat**





Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Auskunft erteilt: Frau Hey

Landkreis Stendal Umweltamt SG Naturschutz und Forsten Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal

Dienststitz: Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607350 Fax: +49 03931 213060

E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 70F/2022-00837 Datum: 09.05.2022

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.

zum Vorhaben:

Erstaufforstungen

am Standort: Außenbereich

Vehlgast Gemarkung

6 Flur

64/16 64/31 64/32 64/33 64/35 91 Flurstücke

und

Gemarkung Vehlgast

Flur

Flurstücke 64/7 64/30 66/6 91 66/10

> <u>Aktenzeichen</u> 70F/2022-00837

09:00 - 12:00 Di. u. Do. 14:00 - 17:00 Straßenverkehrsamt zusätzlich: 09:00 - 12:00Mo. 14:00 - 16:00

08:00 - 11:00

Sprechzeiten:

Telefon: +49 3931 606 +49 3931 21 3060 Fax:

Postanschrift:

BIC:

Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal

Internet: E-Mail: De-Mail:

www.landkreis-stendal.de kreisverwaltung@landkreis-stendal.de poststelle@lksdl.de-mail.de* EGVP vorhanden*

Bankverbindung: IBAN:

Kreissparkasse Stendal DE63 8105 0555 3010 0029 38

NOLADE21SDL





Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind

Gliederung:

- . Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- II. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

4 Ingen

III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Anlagen:

A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

I.1 Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere

I.1.1 der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

In der Gemarkung Vehlgast sollen Erstaufforstungen von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Nach der Vorbereitung mit einem Forstpflug ist die Pflanzung heimischer und standortangepasster Laub- und Nadelgehölze vorgesehen. Diese werden voraussichtlich per Hand verpflanzt. Zum Schutz vor Wildverbiss wird ein Forstzaun aus Drahtgeflecht verwendet. Das Gesamtvorhaben lässt sich insgesamt in vier Bereiche unterteilen: Fläche 1 - Hier fand bereits eine Aufforstung von Grünlandbereichen im Herbst 2021 statt. Die angrenzende Ackerfläche wird im Frühjahr 2022 bepflanzt, sodass hier ein Teilbereich von insgesamt 4,1300ha landw. Nutzfläche in Wald umgewandelt wird. Aktenzeichen zu diesem Vorgang: 70F-2021-03436

Fläche 2 – Ebenfalls gliedert sich dieser Bereich in Grün- und Ackerland. Nach der Herbstpflanzung von Laubgehölzen auf Grünland folgt auch hier im Frühjahr 2022 die Aufforstung des Ackeranteils. Insgesamt umfasst dieser Bereich eine Fläche von 1,9700ha. Aktenzeichen zu diesem Vorgang: 70F/2021-03430

Fläche 3 – In einer Entfernung von ca. 100m soll ein Jahr später auf demselben Ackerschlag wie Fläche 2 eine weitere Aufforstung erfolgen. Die hierfür vorgesehenen 2,6957ha Gesamtfläche werden ebenfalls vollständig umzäunt, erhalten mittig aber einen 10m breiten Wilddurchlass. Hier soll ein Laub-Nadelholz-Mischbestand aus Kiefern, Sandbirken, Traubeneichen und Waldrandsträuchern entstehen.

Fläche 4 – Die Flächen 1 und 2 werden durch einen Grünlandbereich getrennt, der östlich an die Waldkante eines Kiefernbestandes mündet. Um hier einen ökologisch wertvollen Übergang von Kiefernwald zu Wiese und zeitgleich zwischen den Flächen 1 und 2 zu schaffen, ist hier die Aufforstung weiterer 0,5624ha mit an den feuchteren Standort angepassten Laubgehölzen vorgesehen. Im Gesamtbild aller Flächen führt dieser Bereich noch einmal mehr zur Diversifizierung der entstehenden Waldgesellschaften auf kleinem Raum.

I.1.2 des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Fläche 1 – Im Nordbereich gibt es einen Übergang von feuchtem bis zu frischem Grünland, welches entsprechend dieser Bereiche mit verschiedenen angepassten Laubgehölzen bepflanzt wurde. Südlich davon liegt ertragsschwaches Ackerland auf trockenem und sandigem Boden.

Fläche 2 – Nördlich handelt es sich um einen wie bei Fläche 1 beschriebenen Ackerstandort. Hier fand bisher eine intensive, aber sehr ertragsschwache Ackernutzung statt. Südlich hiervon liegt feuchtes bis staunasses Grünland, welches daher mit an diesen Standort angepassten Roterlen und Salweiden bepflanzt wurde.

Fläche 3 – Der Standort ist identisch mit dem südlichen Pflanzbereich der Fläche 1 und dem nördlichen Pflanzbereich der Fläche 2. Durch die schlechten Bedingungen des Sandbodens soll die Aufforstung einen Großteil des Gesamtackerschlages betreffen, um diesen ökologisch und wirtschaftlich aufzuwerten.

Fläche 4 – Der abgelegene und mit großen Maschinen schwer zu bewirtschaftende östliche Teil einer Grünlandparzelle stellt sich im Vergleich zum Restschlag deutlich feuchter dar. Es gibt innerhalb der Aufforstungsfläche Abstufungen durch Höhenunterschiede zwischen nassen bis zu mäßig frischen Bereichen. Dementsprechend gestaltet sich die Auswahl der verschiedenen zu pflanzenden Laubgehölze vielfältig.

I.2 Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

Es werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt. Durch die Aufforstung mit verschiedenen Gehölzen wird die pflanzliche Biodiversität im Gebiet erhöht, sodass auch mit einem Anstieg der Faunenvielfalt auf der Fläche zu rechnen ist.

- I.3 Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
- I.3.1 der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,

Findet nicht statt.

I.3.2 der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Es findet eine Flächen- und Bodennutzung zu Aufforstungszwecken statt. Negative Auswirkungen sind hierbei nicht zu erwarten. Die restlichen Ressourcen werden nicht aktiv genutzt und es wird angestrebt, diese durch das Vorhaben positiv zu beeinflussen.

I.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

I.1	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
l.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Aufforstung von 9,3581 ha ertragsschwachen Grün-und Ackerland, davon 6,1000 ha im Herbst 2021/ Frühjahr 2022 (bereits genehmigt und begonnen) und 3,2581 ha im Herbst 2022/ Frühjahr 2023
l.1.2	Zusammenwirken mit anderen beste- henden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Fläche 1-3 Ersatzaufforstung für Bauvorhaben-Süderweiterung Fa. Graepel Seehausen GmbH und CoKG Fläche 4: keine Kompensationsmaßnahme
I.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Viel- falt,	Es erfolgt eine Flächennutzung zur Aufforstungszwecken. Die restlichen Ressourcen werden nicht aktiv genutzt und es wird angestrebt, diese durch das Vorhaben positiv zu beeinflussen.
I.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	In sehr geringem Umfang gegebenenfalls anfallende Abfälle (z.B: Verpa- ckungsmaterial) werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt. Wildschutzzäune sind rückbaubar zu errichten.
I.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	findet nicht statt
I.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
I.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Es liegt kein besonderes Risikopotential vor. Beim Transport können eventuell gefährdete Stoffe/ Materialien, wie Kraft- und Schmierstoffe bzw. Motoröle, nur im Havariefall und nur in begrenzter Menge anfallen. Fahrzeuge und Maschinen, bei denen mit Kraftstoffen und Motorölen gearbeitet wird, sind entsprechend den technischen Vorschriften so zu warten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen sind.
1.1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung inner- halb des angemessenen Sicherheits- abstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes,	nicht zutreffend
l.1.7	Risiken für die menschliche Gesund- heit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	sind nicht gegeben
1.2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
I.2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fi- schereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche	Fläche 1 und 2: Landwirtschaft, qualitativ schwaches Grünland, standortschwaches Ackerland Fläche 3: Landwirtschaft, standortschwaches Ackerland Fläche 4: Landwirtschaft, qualitativ schwaches Grünland

	Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	
1.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Ge- biets und seines Untergrunds (Quali- tätskriterien),	Es erfolgt eine Flächennutzung zur Aufforstung. Es handelt sich um eine naturnahe Maßnahme, die die Biodiversität auf der Fläche erhöhen sowie Erosion und Austrocknung mindern soll. Ökologisch wertvolle Bereiche wurden in der Planung ausgespart, so dass nur qualitativ und ökologisch schwache Bereiche aufgeforstet werden.
1.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgen- der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung sowie der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.
1.2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutz- gesetzes,	Der Vorhabensbereich liegt innerhalb folgender Natura 2000-Schutzgebiete Vogelschutzgebiet "Untere Havel und Schollener See" (SPA 0003LSA) Eine naturschutzfachliche Vorprüfung wurde durchgeführt. Die Aufforstung führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes.
1.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 er- fasst,	Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.
1.2.3.3	Nationalparke und Nationale Natur- monumente nach § 24 des Bundesna- turschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Schutzgebiete dieser Art sind im Einzugsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.
1.2.3.4	Biosphärenreservate und Land- schaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzge- setzes,	Vom Vorhaben berührt wird das Landschaftsschutzgebiet "Untere Havel". Der besondere Schutzzweck des LSG wird durch die Aufforstung nicht negativ beeinflusst
1.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich keine Naturdenkmäler.
1.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich keine solchen Schutzgebiete bzwobjekte.
1.2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Biotope werden erhalten und von Bepflanzungen ausgespart
1.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.
1.2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Im Bereich der Erstaufforstung befinden sich keine dieser genannten Gebiete.
1.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen
I.2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im Wirkraum befinden sich keine dem Antragsteller bekannten (Boden-) denkmale oder archäologischen Fundpunkte. Im Rahmen der Aufforstung sind keine Bohrungen oder sonstigen tiefbaulichen Änderungen geplant.
1.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
I.3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswir- kungen, insbesondere, welches geo- graphische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswir-	Die Aufforstung ist auf den beantragten Bereich beschränkt. Das Landschaftsbild verändert sich durch die Schaffung von Waldstrukturen. Menschen sind nicht betroffen.

	kungen voraussichtlich betroffen sind,	
1.3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	nicht betroffen
1.3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Schwere und komplex Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
1.3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswir- kungen,	Es wird wird davon ausgegangen, dass die geplanten Anpflanzungen den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen. Auswirkungen auf die Nachbarschaft und insbesondere eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden sind durch die Maßnahme nicht zu besorgen.
1.3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Bei Einhaltung aller Auflagen und Nebenbestimmungen ist nicht mit Auswir- kungen des Vorhabens zu rechnen. Die entsprechenden Auflagen und Ne- benbestimmungen der Fachbehörden stellen dies sicher. Die Flächen werden dauerhaft in Wald umgewandelt.
1.3.6	dem Zusammenwirken der Auswir- kungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vor- haben,	Eine Überlagerung mit anderen Vorhaben ist derzeit nicht erkennbar.
1.3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Die entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungs- bescheide der Fachbehörden stellen sicher, dass mögliche Auswirkungen verhindert werden.

II.

Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

- Die Aufforstungen beeinträchtigen nicht die Leistungs-und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die geplanten naturnahen Waldbestände haben im Naturraum einen adäquaten naturschutzfachlichen Wert, wie die teilweise beanspruchten Grünlandflächen. Durch die Aufforstung von Ackerstandorten ergeben sich Aufwertungen.
- Die Aufforstungen führen nicht zu einer eheblichen Beeinträchtigung des EUSPA Gebietes Untere Havel und Schollener See in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.
- Der besondere Schutzzweck des LSG Untere Havel wird durch die Aufforstungen nicht beeinträchtigt.
- Gegen die Aufforstungen bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.
- Die geplante Aufforstung kann wasserrechtlich zugelassen werden.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ш

Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit <u>nicht</u> erforderlich ist